

**Schweizerischer Sportkegler-Verband
Association Suisse des Quilleurs Sportifs**



Statuten

Gültig ab 2005

Aktualisiert bis Delegiertenversammlung 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ	4
Art. 1 Name und Sitz.....	4
II. ZWECK.....	4
Art. 2 Ziele	4
Art. 3 Aufgaben zur Erreichung der Ziele.....	4
III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	6
IV. MITGLIEDSCHAFT	8
Art. 5 Der SSKV setzt sich zusammen:.....	8
Art. 6 Aufnahmeverfahren für neue Unterverbände SSKV.....	8
Art. 7 Ehrenmitglieder und Veteranen	8
Art. 8 Allgemeine Pflichten und Rechte.....	9
Art. 9 Austritt, Erlöschen, Ausschluss	9
V. ORGANE	10
Art. 10 Als Organe des SSKV gelten.....	10
VI. DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	11
Art. 11 Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse	11
Art. 12 Abstimmung und Verfahren	11
Art. 13 Organisation	12
VII. ZENTRALKOMITEE	15
Art. 14 Zusammensetzung, Konstituierung	15
Art. 15 Aufgaben und Kompetenz.....	16
Art. 16 Abstimmungen und Verfahren.....	16
Art. 17 Aufgaben des Zentralpräsidenten	17

VIII. AUSSCHUSS DES ZENTRALKOMITEES	18
Art. 18 Zusammensetzung, Konstituierung	18
IX. KOMMISSIONEN	19
Art. 19 Sportkommission	19
Art. 20 Zeitungskommission	20
Art. 21 Auszeichnungs- und Kranzkartenverwaltung (AKK)	21
Art. 22 Die Rekurskommission.....	23
X. VERWALTUNG.....	24
Art. 23 Rechnungswesen.....	24
Art. 24 Ausgaben zu Lasten des Verbandes	24
Art. 25 Kontrollstelle / Rechnungsprüfungskommission.....	25
Art. 26 Mutationswesen	25
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	26
Art. 27 Interpretation und Gültigkeit	26
Art. 28 Auflösung.....	26

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Der am 20. Mai 1931 gegründete SCHWEIZERISCHE SPORTKEGLER-VERBAND (SSKV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des amtierenden Zentralpräsidenten.

II. Zweck

Art. 2 Ziele

Art. 2.1 (geändert DV 2018)

Der SSKV ist der Dachverband folgender Unterverbände:

- Kantonal- oder Regionalverbände (mehrere Kantone)
- Swiss Ninepin Bowling Classic (SNBC);
- Landesverband Fürstentum Liechtenstein;
- Swiss-Bowling (SB);
- Sektion schweizerischer Organisationen im Ausland.

Der SSKV hat die Aufgabe:

- Kegeln als Sport;
- Kegeln als Freizeitträger;
- Kegeln als Wettkampf

zu verbreiten und allen Teilen des Volkes zugänglich zu machen.

Art. 2.2

Der SSKV steht auf dem Boden der schweizerischen Demokratie. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben zur Erreichung der Ziele

Art. 3.1

- Förderung und Beaufsichtigung aller Zweige des Kegelsportes innerhalb des SSKV;
- Wahrung der Rechte und Interessen der Kegler und die Förderung weitgehender Vergünstigungen im Kegelsport;
- Förderung der sportlichen Gesinnung;
- Förderung internationaler sportlicher Beziehung;
- Zweckmässige Werbung;

- Bekämpfung aller Auswüchse (Doping, Geldspiele usw.)

Art. 3.2

Der SSKV präsentiert den schweizerischen Kegelsport im Gesamten gegenüber der Öffentlichkeit und koordiniert zwischen ihm und den Unterverbänden einerseits, zwischen den Unterverbänden und Klubs andererseits.

Art. 3.3 Der SSKV fördert und unterstützt

- die Bestrebungen für die Erreichung kurz- und langfristiger Ziele bei den ihm angeschlossenen Unterverbänden;
- den Wettkampfsport in vernünftigem Rahmen zu halten;
- die Unterverbände bei der Lösung ihrer strukturellen Probleme.

Art. 3.4 Kurse

Der SSKV sorgt für zweckmässige Kurse. Diese Kurse unterstehen speziellen Richtlinien, die durch die Sportkommission festgelegt werden. Der SSKV steht den Unterverbänden im Rahmen ihrer Kurse zwecks Förderung des Kegelsportes und Heranbildung von Trainingsleitern zur Verfügung.

Art. 3.5 Dienstleistung

Der SSKV berät die Unterverbände in allen Fragen der Führung, das heisst in administrativen und sportlichen Belangen.

Art. 3.6 Doping (geändert DV 2016)

1. Der SSKV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SSKV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SSKV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 bis 2.10 des Doping-Statuts.
3. Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend: Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4.1

Die Unterverbände und deren Mitglieder geniessen folgende Rechte:

- Teilnahme an allen vom SSKV veranstalteten Sportanlässen im Sinne des Sportreglements;
- Rechtsbeistand in allen Belangen unseres Sportes.

Art. 4.2

Die Unterverbände und ihre Mitglieder wahren in ihren Regionen die Interessen des SSKV und unterstützen das Zentralkomitee und die übrigen Organe in ihrer Arbeit. Sie haben sich für die Werbung einzusetzen und in diesem Zusammenhang aussenstehende Kegler mit Auskünften zu bedienen.

Art. 4.3

Zur Pflege und Förderung des Kegelsportes, der Kameradschaft und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern der Unterverbände finden folgende Meisterschaften statt:

- Schweizerische Einzelmeisterschaften;
- Schweizerische Klubmeisterschaften;
- Kantonewettkampf;
- Schweizerischer Einzelcupsieger-Final.

Der SSKV kann auch weitere Verbandswettkämpfe veranstalten.

Art. 4.4

Die Unterverbände organisieren sich selbst und haben in ihren Statuten festzuhalten, dass sie die Statuten des SSKV akzeptieren. Ihre Statuten sind beim Zentralkomitee zu deponieren.

Art. 4.5

Über die geografischen Abgrenzungen der Unterverbände entscheidet im Zweifelsfalle das Zentralkomitee nach Anhören der direkt interessierten Unterverbände endgültig.

Art. 4.6 (geändert DV 2015, 2019)

Der SSKV gibt selbst oder zusammen mit gleichgesinnten Verbänden eine Zeitung heraus. Sie ist einziges und verbindliches Publikationsorgan. Die Publikation kann als Print- und/oder Onlineversion erfolgen. Das Abonnement ist für alle dem SSKV angehörenden Sportkegler obligatorisch. Pro Haushalt ist nur ein Abonnement Pflicht. Aus Kostengründen kann die Publikation für Mitglieder mit Internetanschluss ausschliesslich online (SSKV-Homepage) erfolgen.

Art. 4.7

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SSKV und seiner Organe sind für die Unterverbände und deren Mitglieder verbindlich.

Art. 4.8

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4.9

Der SSKV ist Mitglied der Fédération Internationale des Quilleurs (FIQ) und von Swiss Olympic Association und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 4.10

Ein Austritt aus den Organisationen (Art. 4.9) oder ein Eintritt zu weiteren solchen ist nur nach Beschluss der Delegiertenversammlung möglich.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5 Der SSKV setzt sich zusammen

- Art. 5.1** aus kantonalen und regionalen Unterverbänden sowie dem Landesverband Fürstentum Liechtenstein
- Art. 5.2** aus Swiss Ninepin Bowling Classic (SNBC) und Swiss Bowling (SB)
- Art. 5.3** aus schweizerischen Organisationen im Ausland.
- Art. 5.4** aus der Schweizerischen Senioren-Sportkegler-Vereinigung (SSSKV)

Art. 6 Aufnahmeverfahren für neue Unterverbände SSKV

Art. 6.1

Neue Unterverbände können die Mitgliedschaft im SSKV nur erwerben, wenn sie dem Zentralpräsidenten ein schriftliches Gesuch einreichen unter Beifügung der Statuten und einem vollständigen Mitgliederverzeichnis.

Art. 6.2

Bewerber sind im Verbandsorgan zu publizieren. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet, innerhalb 30 Tagen vom Tage der Publikation an, an den Zentralpräsidenten einzureichen.

Art. 6.3

Über Beitrittsgesuche von Unterverbänden entscheidet die SSKV-Delegiertenversammlung endgültig.

Art. 6.4

Ein Aufnahmegesuch kann im Falle der Ablehnung nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneuert werden. Über ein solches Gesuch entscheidet wiederum die SSKV-Delegiertenversammlung.

Art. 7 Ehrenmitglieder und Veteranen

Art. 7.1 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Zentralkomitees Persönlichkeiten, die sich im SSKV verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied ist vom SSKV-Mitgliederbeitrag und dem Zeitungsabo gänzlich befreit.

Art. 7.2 Ernennung von Veteranen

Mitglieder, die dem SSKV während 25 Jahren angehören (ununterbrochen oder in Intervallen), werden von den Unterverbänden an deren Generalversammlungen zu Veteranen ernannt. Die Meldung erfolgt vom Mutationsdienst SSKV an die Unterverbände.

Art. 8 Allgemeine Pflichten und Rechte

Die Unterverbände verpflichten sich, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Zentralkomitees und der Kommissionen des SSKV zu befolgen und an der Erreichung der Ziele des Dachverbandes aktiv mitzuhelfen. Die interne Selbstständigkeit der Unterverbände bleibt gewahrt.

Art. 9 Austritt, Erlöschen, Ausschluss

Art. 9.1

Der Austritt eines Unterverbandes aus dem SSKV erfolgt, nach Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, unter schriftlicher Erklärung an das Zentralkomitee, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, auf Ende eines Geschäftsjahres.

Art. 9.2

Die Mitgliedschaft erlischt bei Aufhören der Rechtspersönlichkeit. Ausgeschiedene Unterverbände haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SSKV.

Art. 9.3 Ausschluss

Wegen Verfehlungen, zum Beispiel absichtliche oder grobfahrlässige Verletzungen der SSKV-Verbandsvorschriften, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSKV, andere Handlungen, die das Ansehen des SSKV schädigen, kann ein Unterverband auf Antrag des Zentralkomitees aus dem SSKV ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Angeschuldigten an der Delegiertenversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

V. Organe

Art. 10 Als Organe des SSKV gelten

- Art. 10.1** die Delegiertenversammlung
- Art. 10.2** das Zentralkomitee
- Art. 10.3** der Ausschuss des Zentralkomitees
- Art. 10.4** die Sportkommission
- Art. 10.5** die Zeitungskommission
- Art. 10.6** die Auszeichnungs- und Kranzkartenkommission (AKK)
- Art. 10.7** die Rekurskommission
- Art. 10.8** die Kontrollstelle / Rechnungsprüfungskommission

VI. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse

Art. 11.1

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des SSKV. Sie besteht aus den Delegierten der Unterverbände.

Art. 11.2

In die Kompetenz der DV fallen:

- Behandlung der Einsprachen gegen das Protokoll;
- Behandlung der Einsprachen gegen die Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Budget;
- Entlastung der Verwaltungsorgane;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, einschliesslich Abonnementsgebühr für das Verbandsorgan;
- Wahlen
 - des Zentralpräsidenten
 - der Mitglieder des Zentralkomitees
 - eines Rechnungsrevisors (Ersatzwahl)
 - der übrigen Organe
 - der Kontrollstelle
- Ortsbestimmung der nächsten Delegiertenversammlung;
- Ortsbestimmung für den Kantonewettkampf;
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralkomitees, der Organe und der Unterverbände;
- Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Zentralkomitees;
- Aufnahme und Ausschluss von Unterverbänden;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Revision von Statuten und Sportreglementen;
- Auflösung des Verbandes.

Art. 12 Abstimmung und Verfahren

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Ein Drittel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 12.1

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Sind mehr als zwei Bewerbungen, scheidet diejenige mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die weiteren Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden, sofern im ersten Durchgang kein absolutes Mehr erreicht wurde.

Art. 12.2

Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich:

- für die Aufnahme oder den Ausschluss von Unterverbänden
- für die Änderung der Statuten und Sportreglemente (ausgenommen Art. 23.2 Punkt 1 Mitgliederbeiträge = einfaches Mehr);
- Beitritt zu anderen Verbänden oder Austritt aus solchen;
- Auflösung des Verbandes.

Art. 12.3

Die Mitglieder des Zentralkomitees können an der DV nicht zugleich Vertreter von Unterverbänden sein und haben kein Stimmrecht.

Art. 12.4

Bei Stimmgleichheit fällt der Zentralpräsident oder Tagespräsident den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen.

Art. 12.5

Jeder Unterverband ist berechtigt mindestens 2 Mitglieder, höchstens aber 2,5 % seiner Mitglieder, als Delegierte abzuordnen, wobei der Bruchteil 0,5 und mehr aufgerundet wird.

Die Schweizerische Senioren-Sportkegler-Vereinigung (SSSKV) ist berechtigt, zwei Delegierte abzuordnen.

Die SB (Swiss Bowling) ist berechtigt 4 Delegierte abzuordnen. Diese und die Delegierten der SIAB sind stimmberechtigt, ausser bei Angelegenheiten, die das Sportreglement SSKV betreffen.

Art. 12.6

Stimmberechtigt sind nur Delegierte.

Art. 12.7

Die Vertretung eines Unterverbandes durch einen andern ist nicht gestattet.

Art. 13 Organisation

Art. 13.1

Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralkomitees und der Organe beträgt 2 Jahre. Die Wählbarkeit ist möglich. Ergänzungswahlen können von jeder DV vorgenommen werden.

Art. 13.2

Die ordentliche DV tritt in der Regel bis spätestens Ende April jedes Jahres zusammen.

Art. 13.3

Die DV wird durch den Zentralpräsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Datum und Traktandenliste müssen mindestens 4 Wochen vor der DV im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

Art. 13.4

Anträge an die DV müssen bis 31. Januar des laufenden Jahres beim Zentralpräsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge sowie Statutenänderungen, die nach dieser Frist oder erst an der DV gestellt werden, können nur als Anregungen entgegengenommen werden und nicht zur Abstimmung gelangen.

Art. 13.5

Zur Stellung von Anträgen an die DV sind berechtigt:

- das Zentralkomitee und die übrigen Organe;
- die Unterverbände.

Art. 13.6

Die Jahresberichte des Zentralkomitees und der Organe sowie Rechnungsauszüge mit Kommentar müssen bis spätestens 4 Wochen vor der DV im Verbandsorgan publiziert werden.

Einsprachen gegen die Jahresberichte des Zentralkomitees müssen innerhalb von 3 Wochen ab Publikation erfolgen, ansonsten gelten diese als genehmigt

Art. 13.7

Jede formell richtig einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 13.8

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen haben stattzufinden, wenn:

- das Zentralkomitee dies im Interesse des SSKV für erforderlich hält;
- mindestens ein Fünftel der UV dies verlangt, unter Angabe der Traktanden und Anträge.

Art. 13.9

Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen DV beträgt acht Wochen.

Art. 13.10

Die Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt. Wird eine Übersetzung wichtiger Teile der DV in französischer Sprache gewünscht, ist dies vom betreffenden UV vier Wochen vor der DV dem Zentralpräsidenten mitzuteilen.

Art. 13.11

Über die Verhandlungen der DV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist. Es ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen, mit einer schriftlichen Einsprachefrist von drei Wochen ab Publikation. Wird diese nicht benützt, gilt das Protokoll an der nächstfolgenden DV als genehmigt.

Art. 13.12

Die Reisekosten der Delegierten sind von den Unterverbänden zu tragen. Der Kostenausgleich wird durch das Umlageverfahren geregelt.

Art. 13.13

Der mit der Durchführung der DV beauftragte UV erhält durch die Zentralkasse einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Zentralkomitee bestimmt wird.

Art. 13.14

Die Mitglieder des Zentralkomitees sind von allen Beiträgen befreit und erhalten das Verbandsorgan kostenlos.

VII. Zentralkomitee

Art. 14 Zusammensetzung, Konstituierung

Art. 14.1

Das Zentralkomitee ist das ausführende Organ des SSKV und die koordinierende Instanz innerhalb des Schweizerischen Sportkegler-Verbandes. Es besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Im gehören an:

- Zentralpräsident
- Vizepräsident (als Vertreter des Zentralpräsidenten)
- Sportpräsident
- Vizepräsident der Sportkommission
- Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Zeitungskommission
- Präsident der Auszeichnungs- und Kranzkartenkommission

Art. 14.2

Das Zentralkomitee tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 4 Mitgliedern des ZK zusammen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Zentralkomitees genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 14.3

Das Zentralkomitee vertritt den SSKV nach aussen. Der Zentralpräsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein weiterer Stellvertreter) führt mit einem anderen Mitglied des Zentralkomitees rechtsverbindliche Unterschrift. Das Zentralkomitee bezeichnet weitere Mitglieder aus seiner Mitte, die berechtigt sind, rechtsverbindlich für den Verband zu unterzeichnen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 14.4

Scheidet ein Mitglied des Zentralkomitees vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten DV zu erfolgen.

Art. 14.5

Rücktritte von Zentralkomitee-Mitgliedern sind bis Ende Oktober dem Zentralpräsidenten oder seinem Stellvertreter zu melden.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenz

In die Obliegenheit des Zentralkomitees fallen insbesondere:

- Zielsetzung der langfristigen Planung für die Führung und Förderung des Kegelsports innerhalb des SSKV.
- Genehmigung der Zielsetzung der kurz und mittelfristigen Planungsziele der Kommissionen.
- Festlegung der Organisationsstruktur des SSKV.
- Interpretation der Statuten.
- Festlegung der Delegationsbereiche.
- Bestellung von Spezialkommissionen und Komitees.
- Bestellung der Treuhandstelle als Rechnungsprüfungskommission für den SSKV und die AKK.
- Verkehr mit den Unterverbänden.
- Verkehr mit den ausländischen Gruppen.
- Oberaufsicht in allen Belangen des Kegelsportes innerhalb des SSKV.
- Oberaufsicht über die Einhaltung des Sportfondsreglements.
- Festlegung Verbandsrapen auf Antrag der Sportkommission.
- Kompetenzen, die nicht nach Statuten an andere Organe des SSKV übertragen sind.
- Ausführung der Beschlüsse der DV.
- Herausgabe des Verbandsorgans.

Art. 16 Abstimmungen und Verfahren

Art. 16.1

Über die Beschlüsse des Zentralkomitees ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Zentralkomitee-Mitgliedern schriftlich innert Monatsfrist zugestellt werden muss.

Art. 16.2

Das Zentralkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (ohne Präsident) der Mitglieder anwesend sind.

Art. 16.3

Gültig ab 2005

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Komitees genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17 Aufgaben des Zentralpräsidenten

Art. 17.1

Der Zentralpräsident ist der verantwortliche Leiter. In seiner Kompetenz fallen neben der Überwachung der allgemeinen Geschäftsführungen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der DV;
- Bestellung von Ausschüssen zur Vorbereitung und Erledigung dringender Geschäfte;
- Ausbau des Zentralkomitees und der Kommissionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Zentralkomitee;
- Verbindung mit Auslandsorganisationen.

Art. 17.2

Im Verhinderungsfalle oder Ausscheiden des Zentralpräsidenten vor Ablauf seiner Amtsdauer werden die Verbandsgeschäfte vom Vizepräsidenten, in Zusammenarbeit mit dem Zentralkomitee, bis zur nächsten DV besorgt. In solchen Fällen besitzt der Vizepräsident die Unterschriftsberechtigung wie der Zentralpräsident.

Art. 17.3

In Geschäften verbandsinterner Natur kann sich der Zentralpräsident von Fall zu Fall durch ein Mitglied des Zentralkomitees vertreten lassen.

VIII. Ausschuss des Zentralkomitees

Art. 18 Zusammensetzung, Konstituierung

Art. 18.1 Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Zentralpräsident
- Sportpräsident
- Kassier

Der Protokollführer wird durch den Ausschuss bestimmt.

Art. 18.2

Der Ausschuss tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Zentralpräsidenten zusammen. Es können Ressortchefs zugezogen werden.

Art. 18.3

Der Ausschuss behandelt die laufenden Geschäfte und Anregungen.

IX. Kommissionen

Art. 19 Sportkommission

Art. 19.1

Die Sportkommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern, Ihr gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Die übrige Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 19.2

Die Sportkommission wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet, unter Mitteilung an den Zentralpräsidenten.

Art. 19.3

Auf begründetes Begehren von mindestens 5 Mitgliedern der Sportkommission kann eine Sitzung verlangt werden.

Art. 19.4

- Überwachung des gesamten Sportbetriebes innerhalb des SSKV.
- Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften für die korrekte Durchführung der Sportanlässe.
- Festlegung von Auf- und Abstiegsprozentsätzen sowie Erfolgsfaktoren.
- Bestimmung von Wurfprogrammen, Auszeichnungen und Einsätzen für SSKV-Wettkämpfe gemäss Sportreglement.
- Beantragt die Höhe der Verbandsrapen zuhanden des Zentralkomitees.
- Fördert und veranlasst die Ausbildung von Trainingsleitern.

Art. 19.5

- Sie arbeitet Reglemente, Pflichtenhefte und Terminpläne aus und ist für die korrekte Durchführung von Sportanlässen des SSKV verantwortlich.
- Sie bestimmt die Prozentsätze für den Auf- und Abstieg im November für das laufende Jahr.

Art. 19.6

Die Sportkommission kann Aufgaben, insbesondere die Durchführung von Wettkämpfen, delegieren.

Art. 19.7

Bei allfälligen Differenzen innerhalb des SSKV in sportlichen bzw. technischen Belangen entscheidet die Sportkommission und bei Beteiligung der Sportkommission das Zentralkomitee endgültig.

Art. 19.8

Demissionen von Sportkommissions-Mitgliedern sind schriftlich bis Ende Oktober dem schweizerischen Sportpräsidenten zu melden.

Art. 20 Zeitungskommission

Art. 20.1

Die Zeitungskommission besteht aus dem Zeitungskommissionspräsidenten und höchstens weiteren fünf Mitgliedern.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihr steht das Recht zu, die Mitgliederzahl nach unten zu verändern.

Art. 20.2

Die Zeitungskommission arbeitet selbstständig nach besonderem Pflichtenheft.

Art. 20.3

Sie wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen und geleitet, unter Mitteilung an den Zentralpräsidenten. Auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern der Kommission kann eine Sitzung verlangt werden.

Art. 20.4

Der Redaktor redigiert die Verbandszeitung und sorgt für eine einwandfreie Aufmachung. Für redaktionelle Artikel, ebenso über Einsendungen, die von ihm redigiert und zum Druck weitergeleitet werden, trägt er die Verantwortung selbst. Er (der Redaktor) ist berechtigt, Einsendungen mit ausgesprochen schlechter Schriftführung, nach Rücksprache mit dem Autor, sinngemäss abzuändern, zu ergänzen oder zurückzuweisen. Texte, die geeignet sind, das Ansehen des SSKV zu schädigen oder persönliche Angriffe gegen den SSKV, die Unterverbände und deren Funktionäre enthalten, werden vom Redaktor zurückgewiesen bzw. zurückgestellt bis zum Entscheid durch die Zeitungskommission oder deren Präsidenten.

Art. 20.5

Verantwortlich für die regelmässige Ausgabe der Zeitung ist der Redaktor.

Art. 20.6

Bei allfälligen Differenzen betreffs Inhalt der Zeitung entscheidet die Zeitungskommission endgültig.

Art. 20.7

Demissionen von Zeitungskommissions-Mitgliedern sind schriftlich bis Ende Oktober dem Präsidenten der Zeitungskommission mit Kopie an den Zentralpräsidenten zu melden.

Art. 21 Auszeichnungs- und Kranzkartenverwaltung (AKK)

Art. 21.1

Unter dem Namen AKK des SSKV besteht eine Gemeinschaft innerhalb des SSKV von unbestimmter Dauer. Sie bezweckt die Förderung des Kegelsportes durch Abgabe von Kranzkarten und Kranzauszeichnungen sowie die Vermittlung von Eintauschartikeln zu Vorzugspreisen.

Domizil und Vorort der AKK ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten.

Art. 21.2

Der Vorstand der AKK besteht aus fünf Mitgliedern:

- Präsident der AKK
- Zentralpräsident
- Zentralkassier
- Sportpräsident SSKV
- Auszeichnungs- und Kranzkartenverwalter

Diese sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich.

Art. 21.3

Der Präsident AKK und der Zentralkassier oder der Zentralpräsident führen gemeinsam rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 21.4

Der Zentralkassier verwaltet die Finanzen der AKK. Ein Bank- oder Postkontokorrent ist für den laufenden Geldverkehr bestimmt. Grössere Barbeträge sind zinstragend und mündelsicher anzulegen. Die Kasse ist per 31. Dezember abzuschliessen und den Revisoren bis Mitte Januar zur Verfügung zu halten. Im Postcheck-Zahlungsverkehr genügt die Unterschrift des Kassiers. Für alle andern Geldgeschäfte sind die Unterschriften des Präsidenten AKK und des Zentralkassiers oder des Zentralpräsidenten notwendig.

Art. 21.5

Der Auszeichnungs- und Kranzkartenverwalter ist für das Warenlager und die Kranzkarten sowie für die Warenausgabe verantwortlich. Er ist verpflichtet, eine detaillierte Waren- und Kranzkartenkontrolle zu führen und auf Jahresende ein Inventar zu erstellen. Das Warenlager und das Inventar der AKK sind gebührend zu versichern.

Art. 21.6

Die Geschäftsprüfung wird einer Treuhandstelle übertragen. Diese wird alle zwei Jahre durch das Zentralkomitee bestimmt.

Art. 21.7 (geändert DV 2006)

Die Kranzkartenausgabe erfolgt an sämtliche UV des SSKV sowie an Keglerorganisationen gemäss besonderer Abmachungen. Diese dürfen die Kranzkarten an alle ihre Mitglieder wie auch an Nichtmitglieder abgeben.
Es können Kranzkarten im Wert von Fr. 10.-- resp. Fr. 20.-- abgegeben werden.

Art. 21.8

Verschriebene oder verdorbene Karten können durch die Unterverbände beim Auszeichnungs- und Kranzkartenverwalter gegen eine Gebühr von Fr. 1.-- pro Karte ausgetauscht werden.

Art. 21.9

Die Kranzkarten:

- besitzen keinen Geld-, sondern nur Eintauschwert;
- können bei Verlust nicht ersetzt werden;
- werden nach erfolgtem Eintausch dem Kegler nicht retourniert.

Art. 21.10

Der Wert des eingetauschten Artikels muss voll durch die Karten gedeckt sein. Restbeträge, welche nur den Bruchteil des Wertes einer Karte ausmachen, können bar bezahlt werden. Im Todesfalle eines Mitgliedes wird auf Wunsch der Angehörigen der Gegenwert der Karten in bar ausbezahlt.

Art. 21.11

Verluste gehen zu Lasten der AKK. Gewinne werden voll dem Sportfonds des SSKV zugewiesen. Über die dort angelegten Gelder besteht ein Sportfondsreglement beim Zentralkomitee.

Art. 21.12

Es darf neben der AKK keine ähnliche Institution im SSKV gegründet werden.

Art. 21.13

Demission des Auszeichnungs- und Kranzkartenverwalters sind schriftlich bis Ende Oktober dem Präsidenten der AKK mit Kopie an den Zentralpräsidenten zu melden.

Art. 22 Die Rekurskommission

Art. 22.1

Die Rekurskommission besteht aus einem von der SSKV-Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten.
Die weiteren Mitglieder sind die Kantonalpräsidenten einer auf zwei Jahre bestimmten Region nach Art.18.4 des Sportreglements.

Art. 22.2

Wird ein Rekurs aus einem Unterverband, von dem der Kantonalpräsident in der Rekurskommission vertreten ist, behandelt, scheidet dieser automatisch aus.

Art. 22.3

Die Sitzungen werden nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen und geleitet.

Art. 22.4

Die Rekurskommission behandelt Fälle, die im Sinne des Sperre- und Ausschlussreglements des SSKV entstehen, sowie Behandlung weitergeleiteter Rekurse und entscheidet endgültig.

X. Verwaltung

Art. 23 Rechnungswesen

Art. 23.1

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

Art. 23.2 (Beitrag geändert an DV 2013, 2017)

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen der UV, die pro Hauptmitglied den Betrag von Fr. 60.-- zu entrichten haben;
- der Zentralkassier führt eine Spezialrechnung „Zeitung“;
- speziellen Beiträgen, die von der DV beschlossen werden;
- den Beiträgen des Inseratenteils des Verbandsorgans. (Dieser Ertrag ist ebenfalls in der Spezialrechnung „Zeitung“ verbucht);
- den Erträgen aus den Wettkämpfen SSKV;
- den Zuwendungen;
- den übrigen Einnahmen (Zinsen, Verkaufserlöse);
- Verbandsrappen zu Gunsten des Sportfonds.

Art. 23.3 (Beitrag geändert an DV 2016)

Die unter Art. 23.2 genannten Beiträge werden jeweils am 1. März fällig. Sie werden wie folgt berechnet:

- Ganzer Jahresbeitrag für diejenigen Mitglieder, die mit Stichtag 1. Januar beim SSKV gemeldet sind.

Art. 24 Ausgaben zu Lasten des Verbandes

- die Verwaltungskosten;
- die Auslagen und Taggelder der Organe;
- die Entschädigungen an Funktionäre der Organe;
- die Einlagen in Fonds;
- Propagandamaterial für den SSKV;
- die Entschädigungen an die Organisatoren für die Durchführung der DV und den Landesmeisterschaften gemäss den Statuten und des Sportreglements;
- die Herausgabe des Verbandsorgans gemäss besonderer Spezialrechnung.

Die Kompetenzen über die Ausgaben fallen in den Bereich der DV bzw. des Zentralkomitees.

Das Zentralkomitee verfügt pro Jahr über einen freien Kredit von Fr. 5000.--.

Art. 25 Kontrollstelle / Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisoren. Sie überwacht das Finanzwesen des SSKV und prüft alljährlich die Rechnungsführung. Im Jahresturnus scheidet der erste Revisor aus, der Ersatzrevisor rückt nach. Ein ausscheidender Revisor kann, sofern er sich über gute fachliche Kenntnisse ausweisen kann, sofort wieder als Ersatzrevisor gewählt werden. Jedes Jahr ist ein Rechnungsrevisor (Ersatzwahl) auf Antrag eines Unterverbandes zu wählen.

Die Rechnungsprüfung über das Finanzwesen und das Materiallager der AKK wird durch eine Treuhandstelle ausgeführt. (Siehe Art. 21.6)

Art. 26 Mutationswesen

Art. 26.1

Der Mutationsführer SSKV hat eine genaue Mitgliederkontrolle zu führen.

Art. 26.2

Die Unterverbände haben die Namen und Adressen neuer, austretender und ausgeschlossener Mitglieder, ebenso jeden Domizilwechsel sofort dem SSKV-Mutationsführer zu melden.

Art. 26.3

Die Unterverbände erhalten jeweils bis zum 15. Januar vom SSKV-Mutationsführer eine Mitgliederliste mit genauer Adresse, SSKV-Mitglieder-Nummer, Jahrgang, Eintrittsjahr in den SSKV und die Kategorienzugehörigkeit.

Die Original-Mitgliederliste erhält der Mutationsführer des Unterverbandes, welche für die weiteren Kopien verantwortlich ist.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Interpretation und Gültigkeit

Art. 27.1

Für die Interpretation der Statuten und Reglemente des SSKV ist einzig das Zentralkomitee zuständig.

Art. 27.2

Die vorliegenden Statuten heben alle früheren Bestimmungen auf und treten gemäss Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. April 2004 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 27.3

Diese Statuten und Reglemente bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Art. 28 Auflösung

Bei Auflösung des SSKV soll ein allfälliges Vermögen samt Inventar dem Verband Swiss Olympic zur Aufbewahrung übergeben werden. Sollte sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verband mit gleichen Zielen bilden, so hat der Verband Swiss Olympic das Recht, über das Inventar zur verfügen und das Vermögen für die Sportförderung einzusetzen.

SCHWEIZERISCHER SPORTKEGLER-VERBAND

Der Zentralpräsident: Horst Salutt

Die Stabsstelle SSKV: Heinz Ruf